

Bundesgerichtshof zur Gemeinnützigkeit von Vereinen

(Beschluss des BGH vom 16. Mai 2017, Az. II ZB 7/16)

Der BGH hat entschieden, dass die Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig Indizwirkung dafür hat, dass er nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und in das Vereinsregister eingetragen werden kann.

Der am Verfahren beteiligte Verein hat elf Mitglieder und betreibt neun Kindertagesstätten mit einer Größe von jeweils 16 bis 32 Kindern. Weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO diene, war er durch Bescheid des Finanzamts von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit. Das Amtsgericht leitete am 19. März 2015 jedoch ein Amtslöschungsverfahren gegen den Verein ein, wogegen der Verein Widerspruch erhob. Das Amtsgericht wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass der Verein neun Kindertagesstätten betreibe und wirtschaftlich tätig sei. Die gegen diesen Beschluss vom Verein eingelegte Beschwerde hat das Amtsgericht nicht abgeholfen. Auch das Beschwerdegericht wies die Beschwerde zurück, so dass sich der Verein schließlich mit einer Rechtsbeschwerde an den BGH wandte.

Der BGH führte in seiner Entscheidung aus, dass ein Registergericht eine Eintragung, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig sei, von Amts wegen gelöscht werden könne. Ein Mangel einer wesentlichen Voraussetzung der Eintragung in das Vereinsregister sei dabei, wenn ein Verein, dessen Zweck nach der Satzung auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, eingetragen wurde (offene Rechtsformverfehlung) oder wenn der Verein nachträglich satzungswidrig in der Hauptsache einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt (verdeckte Rechtsformverfehlung).

Der Verein sei im Gegensatz zur Auffassung des Registergerichts und des Beschwerdegerichts nicht als wirtschaftlicher Verein im Sinne der §§ 21, 22 BGB anzusehen, weil sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, so der BGH. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs seien erfüllt, wenn ein Verein planmäßig, auf Dauer angelegt und nach außen gerichtet (über den vereinsinternen Bereich hinaus) eigenunternehmerische Tätigkeiten entfalte, die auf die Verschaffung vermögenswerter Vorteile zu Gunsten des Vereins oder seiner Mitglieder abzielten. Indessen sei es mit Zweck und Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereins nicht unvereinbar, wenn dieser einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führe. Ein Verein könne auch dann ein nichtwirtschaftlicher Verein sein, wenn er zur Erreichung seiner ideellen Ziele unternehmerische Tätigkeiten entfalte, sofern diese dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung seien (sogenanntes Nebenzweckprivileg).

Der BGH führte aus, dass der vom Verein geführte entgeltliche Betrieb von Kinderbetreuung zwar eine unternehmerische Tätigkeit darstelle, weil er am äußeren Markt der Kindertagesstätten planmäßig und dauerhaft Kinderbetreuungsleistungen gegen Entgelt anbiete. Diese wirtschaftliche Tätigkeit sei aber dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck des Vereins zu- und untergeordnet und Hilfsmittel zu dessen Erreichung. Die Tätigkeit unterfalle damit dem Nebenzweckprivileg und mache den Verein daher nicht zu einem wirtschaftlichen Verein. Entscheidend für die Beurteilung dieser Frage sei die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne von §§ 51 ff. AO. Zwar sei die Anerkennung als gemeinnützig nicht automatisch gleichbedeutend damit, ob ein Verein nicht auf einen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sei. Eine Indizwirkung komme diesem Umstand gleichwohl zu. Die Gesetzgebungshistorie zeige, dass der Gesetzgeber den gemeinnützigen Verein als einen Regelfall eines Idealvereins angesehen habe, der nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber als Gegenstück zum Idealverein die Gesellschaften (AG, GmbH, etc.) vorgesehen habe, deren Gesellschaftsinteresse ihr Handeln bestimme und auf Geschäftsgewinn und den wirtschaftlichen Vorteil abziele. Gerade in diesem Punkt unterscheide sich der als gemeinnützig anerkannte Verein. Nach § 55 AO dürften nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Die Mitglieder dürften keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein müsse seine Mittel vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Der Gesetzgeber habe mit den §§ 51 ff. AO zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes gesellschaftliches Interesse an der Verwirklichung der dort genannten Aufgaben bestehe, um die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Danach stünde der ideelle Vereinszweck des Vereins laut seiner Satzung, den er mittels des Betriebs seiner Kindertagesstätte verwirkliche, im Vordergrund. Der Verein sei selbstlos tätig und die Vereinsmittel seien ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Die wirtschaftliche Betätigung sei danach nicht Haupt- bzw. Selbstzweck, sondern dem ideellen Hauptzweck zugeordnet. Gegen eine Einordnung des Vereins als Idealverein spreche auch nicht der Umfang seines Geschäftsbetriebs. Die Größe und der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs seien allein nicht aussagekräftig, ob dieser dem Nebenzweckprivileg unterfalle.

Durch die klare Entscheidung des BGH müssen gemeinnützige Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, nicht mehr befürchten, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, sofern der Geschäftsbetrieb zur Erreichung der Verwirklichung der ideellen Ziele dient und dieser dem nichtwirtschaftlichen Hauptzweck zu- und untergeordnet ist. Ob sich die Rechtslage zukünftig aufgrund eines gesetzgeberischen Tätigwerdens ändert, bleibt abzuwarten.